

STELLUNGNAHME AZ 2024-06-002 B öffentlich	Referat	Referat VI
	Amt	Amt für Gebäudemanagement
	Amtsleiter/in	Herr Biberger
	Telefon	3 05-2275
	Telefax	3 05-2269
	E-Mail	alexander.biberger@ingolstadt.de
	Datum	04.08.2023

Gremium	Sitzung am (falls bekannt)
Bezirksausschuss VI-West	19.07.2023

Beratungsgegenstand

Fahnenmasten für Pettenhofen

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Amt für Gebäudemanagement ist für die Instandhaltung der Fahnenmasten, die sich auf städtischem Grund befinden, grundsätzlich zuständig. Das Aufstellen von Fahnenmasten übernimmt das Hochbauamt.

Das Amt für Gebäudemanagement steht dem BZA-Antrag nicht entgegen, möchte aber zu bedenken geben, dass das Aufstellen von Fahnenmasten laufende Kosten im städtischen Haushalt verursacht. Speziell im Hinblick auf die bevorstehende Haushaltskonsolidierung ist das Aufstellen von zusätzlichen Fahnenmasten, für die es im öffentlichen Raum und vor öffentlichen Gebäuden keine Verpflichtung gibt, kritisch zu hinterfragen.

Des Weiteren ist zu klären, auf welchem Grundstück die Masten errichtet werden sollen und ob die benötigten Flaggen (Europa, Deutschland und Bayern) vom BZA VI-West oder der Stadt Ingolstadt zu beschaffen sind.

Grundsätzlich gilt: jedem Eigentümer eines Grundstückes obliegt die sogenannte Verkehrssicherungspflicht, die sich aus dem § 836 BGB ableitet. D.h. der Eigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Gebäude und die mit dem Grundstück verbundenen Werke, keine Gefahr für Dritte darstellen. Im Falle der beantragten Fahnenmasten, die höchstwahrscheinlich auf einem städtischen Grundstück errichtet werden sollen, ist die Stadt Ingolstadt als Eigentümerin des Grundstückes für die Verkehrssicherungspflicht verantwortlich.

Der mängelfreie Zustand der Fahnenmasten muss gemäß DIN EN 1993-3-1/NA, nach jedem außergewöhnlichen Ereignis, mindestens jedoch einmal jährlich, festgestellt werden. Diese Zustandsfeststellung ist zu dokumentieren. Zudem muss in regelmäßigen Abständen die Standsicherheit der Masten durch einen Sachverständigen überprüft werden. Die Kosten für die Standsicherheitsprüfung belaufen sich auf ca. 400 EUR pro Fahnenmast. Die zusätzlich zu prüfenden Fahnenmasten werden in den bestehenden Rahmenvertrag, der vom Amt für Gebäudemanagement mit einem Prüfsachverständigen geschlossen wurde, aufgenommen und vom Amt für Gebäudemanagement organisiert. Festgestellte Mängel werden ebenfalls vom Amt für Gebäudemanagement behoben. Die Mängelfeststellung im Zuge der jährlichen Zustandsfeststellung ist vom BZA, oder von einer ihm benannten Person, an das Amt für Gebäudemanagement heranzutragen.

Des Weiteren ist zu beachten, dass Fahnenmasten, die auf öffentlichem Grund bzw. vor öffentlichen Gebäuden stehen, der bayrischen Flaggen-Verwaltungsanordnung (VwAoFlag) unterliegen. D.h. die Masten sind an den von der Bayerischen Staatsregierung festgelegten Tagen zu beflaggen. Die Stadt Ingolstadt kann die Beflaggung nicht übernehmen. Somit müsste der BZA VI-West eine zuständige Person / zuständige Personen bestimmen, die die Beflaggung sicherstellen. Diese Personen sind mit Kontaktdaten dem Hauptamt

bekannt zu geben. Im Falle einer Beflaggungsanordnung werden die genannten Personen vom Hauptamt informiert, die daraufhin die Beflaggung vornehmen sollen.

gez.

Alexander Biberger
komm. Amtsleiter
Amt für Gebäudemanagement